

Protokollauszug vom

22.02.2023

Departement Schule und Sport / Schulamt:

Gebundenerklärung von 630 000 Franken für Sofortmassnahmen betr. Brand Kindergarten Schützenwiese zu Lasten Globalkredit Produktegruppe 514 Volksschule

IDG-Status: öffentlich

SR.23.118-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Ausgaben für die Sofortmassnahmen zur Schadensbehebung des Brandes vom Kindergarten Schützenwiesen im Betrag von rund 630 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Erfolgsrechnung der Produktegruppe 514 Volksschule, Kostenstelle 205439 belastet.
2. Die Produktegruppe ist berechtigt, im Falle einer Überschreitung ihres Globalkredites maximal den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.
3. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Finanz- und Rechnungswesen, Schulamt, Abteilung Schulbauten; Departement Bau, Amt für Städtebau, Abteilung Hochbau; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk, Stadtgrün, Hauptabteilung Ökologie und Freiraumplanung; Departement Finanzen; Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 20.12.2022 ist der Kindergarten Schützenwiese wegen eines Feuers im Gebäude mit unbekannter Ursache komplett abgebrannt.

2. Projekt

Als Folge des Brandes fallen für die Entschädigung der Einsatzkräfte, die Räumungsarbeiten und die Absperrung des Geländes sofortige Kosten an. Ein Teil der Kosten werden von der Gebäudeversicherung Zürich rückvergütet.

Für die weiteren Aufwendungen zur Wiederherstellung des Areals wird erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Kreditfreigabe nötig, sobald die Strategie und die Kosten für ein Provisorium bekannt sind.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom Departement Bau, Abteilung Hochbau vom 31.01.2023:

Bezeichnung		Betrag
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	Fr.	425 000.00
BKP 2 Gebäude	Fr.	1 000.00
BKP 4 Umgebung	Fr.	28 000.00
BKP 5 Baunebenkosten	Fr.	60 000.00
BKP 6 Projektreserven	Fr.	50 000.00
BKP 9 Ausstattung	Fr.	11 000.00
Total Anlagekosten (BKP 0-9)	Fr.	575 000.00
Reserve Stadtrat (max. 10% von BKP 1-9)	Fr.	55 000.00
Gesamtaufwand	Fr.	630 000.00

4. Gebundeneklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung des Globalkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Eine relevante Überschreitung liegt vor, wenn der Globalkredit voraussichtlich um mehr als 5 Prozent und mindestens 50 000 Franken oder um mehr als 500 000 Franken überschritten wird (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Lösch- und Räumungsarbeiten wurden am Ort des Schadensereignisses (Brand) notwendig.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Es handelt sich um zwingende Notmassnahmen aufgrund des unvorhergesehenen Schadensereignisses.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Es handelt sich um ein unvorhersehbares Ereignis. Dringliche Sofortmassnahmen zur Schadenseinschränkung und Sicherheit müssen umgehend ausgeführt werden.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Erfolgsrechnung der PG 514, Kostenstelle 205439 zu belasten.

4.5 Anerkennung als exogener Faktor

Mit der Gebundenerklärung von nicht budgetierten Ausgaben der Erfolgsrechnung entscheidet der Stadtrat, ob und in welchem Umfang diese als exogener Faktor gemäss Art. 17 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt geltend gemacht werden können, sofern der zusätzliche Mittelbedarf nicht vorhersehbar war und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist.

Am 20.12.2022 ist der Kindergarten Schützenwiese wegen eines Feuers im Gebäude mit unbekannter Ursache komplett abgebrannt. Dieser Brand war unvorhersehbar und nicht budgetiert.

Im Falle einer Überschreitung des Globalkredites ist die PG 514 Volksschule deshalb berechtigt, den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.

5. Termine

Die Arbeiten wurden bereits ausgeführt. Aufgrund der Dringlichkeit und Unvorhersehbarkeit des Ereignisses war keine vorgängige Freigabe möglich. Für weitere Instandstellungsarbeiten werden die Kosten vorgängig beantragt.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

Beilage (nicht öffentlich):

1. Kostenvoranschlag Abteilung Hochbau Departement Bau vom 31.01.2023